



Kärntner Tischtennis Verband

ZVR 853032208

Primoschgasse 3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Mail: office@kttv.at

SATZUNGEN DES KÄRNTNER TISCHTENNISVERBANDES (KTTV)

(lt. Beschluss der Hauptversammlung vom 19.06.2026)

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Verbandes
- § 2 Zweck des Verbandes
- § 3 Geldmittel des Verbandes
- § 4 Arten der Mitgliedschaft
- § 5 Ordentliche Mitglieder
- § 6 Außerordentliche Mitglieder
- § 7 Rechte der ordentlichen Mitglieder
- § 8 Pflichten der ordentlichen Mitglieder
- § 9 Verbandsfunktionäre
- § 10 Rechnungsprüfer
- § 11 Gemeldete Spieler und Funktionäre der ordentlichen Mitglieder
- § 12 Organe des Verbandes
- § 13 Die ordentliche Hauptversammlung
- § 14 Die außerordentliche Hauptversammlung
- § 15 Stimmberechtigung
- § 16 Beschlussfähigkeit
- § 17 Aufgaben der ordentlichen Hauptversammlung
- § 18 Die Antragsprüfungs- und Wahlkommission
- § 19 Abstimmungs- bzw. Wahlvorgang
- § 20 Wahlen in den Vorstand
- § 21 Inkrafttreten von Hauptversammlungsbeschlüssen und Berufungsrecht
- § 22 Mitglieder des Vorstandes
- § 23 Aufgaben des Vorstandes
- § 24 Inkrafttreten von Vorstandsbeschlüssen und Berufungsrecht
- § 25 Funktionsdauer
- § 26 Schiedsgericht
- § 27 Proteste und Berufungen
- § 28 Verbandsauszeichnungen
- § 29 Strafen
- § 30 Austritt aus dem Verband
- § 31 Geschlechtsspezifische Funktionsbezeichnungen
- § 32 Auflösung des Verbandes.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen „KÄRNTNER TISCHTENNISVERBAND“, kurz KTTV genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Klagenfurt und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Kärnten.
- (3) Er gehört dem österreichischen Tischtennisverband, kurz ÖTTV genannt, mit dem Sitz in Wien an und unterliegt in seinem Wirkungskreis den Satzungen dieses Verbandes.
- (4) Der KTTV ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter, überparteilicher Verband, der seine Tätigkeit im Sinne des § 34 ff der BAO ausübt.

§ 2 Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist die Regelung, Wahrung und Förderung der Interessen des Tischtennisportes in Kärnten, insbesondere:

1. die Entscheidung aller mit dem Tischtennisport in Kärnten zusammenhängenden Fragen,
2. die vereinsmäßige Organisation des Tischtennisportes in Kärnten,
3. die Regelung, Pflege und Überwachung der sportlichen Beziehungen mit den Bundesländern und dem Ausland,
4. die Durchführung von Verbandsmeisterschaften in Form von Mannschafts- und Einzelmeisterschaften, Cup-Bewerben, Turnieren und sonstigen Tischtennisaktivitäten.

§ 3 Geldmittel des Verbandes

Die erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch:

1. die von der Hauptversammlung bestimmten Beiträge der ordentlichen Mitglieder, Gebühren und Abgaben,
2. durch Erträge aus den vom KTTV durchgeführten Veranstaltungen,
3. durch sonstige Veranstaltungen, Spenden und Zuwendungen,
4. durch Geldstrafen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die ordentlichen Mitglieder nach § 5
2. Die außerordentlichen Mitglieder nach § 6
3. Die Verbandsfunktionäre nach § 9
4. Die Rechnungsprüfer nach § 10
5. Die beim KTTV gemeldeten Spieler und Funktionäre der ordentlichen Mitglieder nach § 11.

§ 5 Ordentliche Mitglieder des Verbandes

- (1) Ordentliche Mitglieder sind in den KTTV aufgenommene Sportvereine oder Sektionen von Vereinen, die ihren Sitz im Bundesland Kärnten haben.
- (2) Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme sind:
 - a) Vorlage der Vereinssatzungen, die der Satzung des KTTV nicht widersprechen darf und
 - b) namentliche Bekanntgabe der Funktionäre und der Vereinsanschrift.
- (4) Vereine, deren Aufnahme vom Vorstand abgelehnt wurde, haben das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung.

§ 6 Außerordentliche Mitglieder des Verbandes

- (1) Außerordentliche Mitglieder sind Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.
- (2) Über die Ernennung der außerordentlichen Mitglieder entscheidet die ordentliche Hauptversammlung.

§ 7 Rechte der ordentlichen Mitglieder des Verbandes

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an sämtlichen Veranstaltungen des KTTV teilzunehmen.
- (2) Sie haben das Recht auf Unterstützung durch den KTTV in fachlichen und sportlichen Belangen.
- (3) Sie haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung, wenn sie ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband zur Gänze erfüllt haben.

§ 8 Pflichten der ordentlichen Mitglieder des Verbandes

- (1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Satzungen, Beschlüsse und Entscheidungen des ÖTTV, des KTTV und dessen Unterausschüsse.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der vorgeschriebenen Beiträge, Gebühren und Abgaben, sowie der rechtskräftig über sie verhängten Geldstrafen verpflichtet.
- (3) Säumige Verbandsmitglieder werden schriftlich unter Androhung der Sperre gemahnt, ihre Verbindlichkeiten innerhalb von drei Wochen zu bezahlen. Erfüllen die säumigen Vereine ihre Schuld nicht innerhalb dieser Frist, werden sie von der weiteren Teilnahme am Verbandsgeschehen ausgesperrt. Eine Sperre gilt erst dann als aufgehoben, wenn dem Verbandskassier ein entsprechender Nachweis über die Bezahlung des Rückstandes vorliegt.
- (4) Vereine die länger als zwei Monate nach eingetretener Sperre im Rückstand sind, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden.
- (5) Die Verbindlichkeit der Mitglieder gegenüber dem KTTV ist zahlbar und klagbar in Klagenfurt.
- (6) Die ordentlichen Mitglieder haben ihre Vereinsmitglieder, soweit sie dem Verband gemeldet sind zu verhalten, die Bestimmungen des ÖTTV, des KTTV und die Beschlüsse der Hauptversammlung des Vorstandes und der Unterausschüsse zu befolgen.
- (7) Die ordentlichen Mitglieder haben etwaige Änderungen der Satzungen, der Funktionäre oder der Vereinsanschrift dem KTTV umgehend bekannt zu geben.
- (8) Die ordentlichen Mitglieder haben Änderungen ihrer Kontaktdaten, insbesondere ihrer Emailadresse, umgehend dem Verband zu melden.

§ 9 Verbandsfunktionäre

- (1) Funktionär des KTTV ist jede satzungsgemäß gewählte Person, der ein bestimmter Wirkungskreis im Rahmen des Verbandes zur verantwortlichen Bearbeitung zugewiesen wurde. Die gewählten Funktionäre üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Jeder Funktionär ist verpflichtet, sein Amt gewissenhaft zu versehen, die Sitzungen regelmäßig zu besuchen und das Interesse sowie das Ansehen des Verbandes zu wahren.
- (3) Die Funktionäre müssen Staatsbürger der Europäischen Union sein, ihren ordentlichen Wohnsitz in Kärnten haben und eigenberechtigt sein. Sie müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.
- (4) Funktionäre, die gegen die Bestimmungen des Abs. 2 verstoßen, können vom Vorstand des KTTV ausgeschlossen werden. Wer dreimal während einer Funktionsperiode unentschuldigt den Sitzungen des Vorstandes fernbleibt, geht der Eigenschaft als Vorstandsmitglied verlustig.
- (5) Scheidet ein gewählter Verbandsfunktionär während der Funktionsperiode aus, ist der Vorstand des KTTV berechtigt, die frei gewordene Stelle, unter Berücksichtigung eingegangener Vorschläge von ordentlichen Mitgliedern des Verbandes, durch Ergänzungswahl für die Dauer der verbleibenden Funktionsperiode nach zu besetzen (Kooptionsrecht).

§ 10 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung wählt drei Rechnungsprüfer für die Dauer einer Funktionsperiode. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer müssen die Voraussetzungen des § 9, Abs. 3 der Satzungen erfüllen und dürfen nicht dem gleichen Verein angehören.
- (3) Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Dieser hat das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen (ohne Stimmrecht).
- (4) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfungen zu berichten. Sie dürfen daneben keine andere Verbandsfunktion ausüben.
- (5) Der Präsident und der Vorstand sind berechtigt, jederzeit eine Kassenprüfung anzuordnen.
- (6) Die Einladungen zu den Kassenprüfungen erfolgen durch den Vorsitzenden. Zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Kassenprüfung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Rechnungsprüfern erforderlich.

§ 11 Gemeldete Spieler und Funktionäre der ordentlichen Mitglieder.

- (1) Jeder Spieler, der von einem ordentlichen Mitglied des KTTV ordnungsgemäß gemeldet ist, ist für die Dauer der Anmeldung Angehöriger des KTTV.
- (2) Die Spieler sind verpflichtet, die Bestimmungen des KTTV einzuhalten, die Beschlüsse der Hauptversammlung, des Vorstandes und der Unterausschüsse zu befolgen. Weiters ist etwaigen Verbandseinladungen (Verbandstraining, Entsendungen, Bewerbe des KTTV usw.) Folge zu leisten.
- (3) Funktionäre der ordentlichen Mitglieder sind für die Dauer ihrer Funktionsperiode, soweit sie dem KTTV ordnungsgemäß gemeldet sind, Angehörige des Verbandes. Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten sinngemäß.

§ 12 Organe des Verbandes

1. Die Hauptversammlung nach § 13
2. Der Vorstand samt Unterausschüsse nach § 22
3. Das Schiedsgericht nach § 26

§ 13 Die ordentliche Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des VerG 2002 und findet jährlich nach Beendigung eines Meisterschaftsjahres statt. Sie ist vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher unter Angaben der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungen dazu haben **schriftlich oder per E-Mail** (an die von den Mitgliedern dem Verband bekannt gegebenen Fax-Nummern oder E-Mail-Adressen) zu erfolgen.
Die Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage des KTTV ist der schriftlichen Einladung gleichgestellt
- (2) Anträge an die Hauptversammlung können von jedem ordentlichen Mitglied, der Gesamtheit des Vorstandes wie auch von einzelnen Vorstandsmitgliedern gestellt werden.
- (3) Anträge, die als ordentliche Tagesordnungspunkte behandelt werden sollen, müssen acht Tage vorher beim KTTV (Verbandsadresse) schriftlich **oder per Email an „office@kttv.at“** eingebracht werden, ansonsten sie in der Hauptversammlung nicht behandelt werden.
- (4) **Über die Möglichkeit einen bereits eingebrachten Antrag geringfügig abzuändern, entscheidet die Hauptversammlung mit qualifizierter Mehrheit.**
Eine geheime Wahl ist in diesem Fall ausgeschlossen

§ 14 Die außerordentliche Hauptversammlung.

- (1) Die außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangt.
- (2) Verhandlungsgegenstand kann auch die Einbringung eines Misstrauensantrages gegen den Präsidenten oder einzelne Vorstandsmitglieder sein. Wird ein Misstrauensantrag gegen den Präsidenten oder einzelne Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit stattgegeben, so gilt deren Funktionsperiode als beendet und Ergänzungswahlen haben stattzufinden. Bei Abstimmung über Misstrauensanträge sind die amtierenden Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.
- (3) Die außerordentliche Hauptversammlung kann nur über die bekannt gegebenen Verhandlungsgegenstände entscheiden.
- (4) Mit Ausnahme der Bestimmungen über die Einberufungsfrist und über die Tagesordnung gelten für die außerordentliche Hauptversammlung die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Hauptversammlung.

§ 15 Stimmberechtigung

- (1) In einer Hauptversammlung sind stimmberechtigt:
 - a) bei einer Neuwahl des Vorstandes und bei Abstimmung über Misstrauensanträge nur die ordentlichen Mitglieder.
 - b) bei allen übrigen Wahlen und Beschlüssen die ordentlichen Mitglieder mit je zwei Stimmen und die Vorstandsmitglieder mit je einer Stimme.
- (2) Ein ordentliches Mitglied hat sein Stimmrecht mittels eines im Sinne des § 5, Abs.3, lit. b) dem Vorstände bekannt gegebenen Funktionärs auszuüben.
Ein dem Verband nicht bekannter Funktionär kann sein Stimmrecht nur dann ausüben, wenn er durch eine vereinsmäßig gefertigte Bestätigung mit Stempel und Unterschrift legitimiert ist.
- (3) Eine Stimmenübertragung an Vertreter anderer Vereine ist unstatthaft.
- (4) Die Ausübung des Stimmrechtes setzt die Volljährigkeit voraus.
- (5) In den Angelegenheiten des eigenen Vereines erlischt das Stimmrecht.

§ 16 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn derselben mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Ist die Hauptversammlung zur festgesetzten Beginnzeit nicht beschlussfähig, so findet die Hauptversammlung eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt.
Diese Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 17 Aufgaben der ordentlichen Hauptversammlung

1. Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder;
2. Wahl der Antragsprüfungs- und Wahlkommission;
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
4. Tätigkeitsbericht des Vorstandes;
5. Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes;
6. Wahl des Vorstandes (alle drei Jahre)
7. Wahl der Rechnungsprüfer (alle drei Jahre)
8. Wahl **des Schiedsgerichts** (alle drei Jahre)
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
10. Ernennung von außerordentlichen Mitgliedern;
11. Verleihung von Ehrenzeichen;
12. Entscheidung über Berufungen gem. § 5, Abs.4;

13. Beschlussfassung über Anträge

- a) des Vorstandes
- b) der ordentlichen Mitglieder

14. Festsetzung

- a) des Jahresbeitrages (eine jährliche Erhöhung ist zusätzlich an den Index gebunden)
- b) der Protest- und Berufungsgebühren
- c) der Geldhöchststrafen
- d) der übrigen Gebühren und Abgaben

15. Allfälliges

Anträge zu Punkt 10 dürfen nur vom Vorstand gestellt werden.

§ 18 Die Antragsprüfungs- und Wahlkommission

- (1) Die Hauptversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Antragsprüfungs- und Wahlkommission, bestehend aus drei Mitgliedern, die wiederum aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen. Dieser Kommission muss mindestens ein Mitglied des Vorstandes angehören.
- (2) Die Antragsprüfungs- und Wahlkommission überprüft die eingelangten Anträge und Wahlvorschläge, insbesondere auf ihre nach § 13, Abs. 3 festgelegte, fristgerechte Einbringung.
- (3) Die Durchführung von Wahlen und Beschlussfassungen in der Hauptversammlung obliegt dieser Kommission.
- (4) Sind keine Anträge eingelangt und keine Wahlen durchzuführen, entfällt die Wahl dieser Kommission.

§ 19 Abstimmungs- bzw. Wahlvorgang

- (1) Jede Abstimmung erfolgt in offenen Wahlgang oder über Antrag im geheimen Wahlgang. Eine Forderung auf geheimen Wahlgang ist gleichzeitig mit dem diesbezüglichen schriftlichen Antrag einzubringen.
Bei Wahlen des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der Schlichtungsstelle kann ein Antrag auf geheimen Wahlgang auch während der Hauptversammlung **unter § 17, Abs. 2** gestellt werden.
- (2) Anträge gelten als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten ihre Zustimmung erteilen.
Für Satzungsänderungen ist eine **qualifizierte Mehrheit lt. Abs 3** erforderlich.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Definition des Begriffes Mehrheit:
 - a) Die einfache Mehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der von den anwesenden Stimmberechtigten abgegebenen gültigen Stimmen (ohne Stimmenthaltungen) größer ist als die Zahl der Gegenstimmen.
 - b) Die qualifizierte Mehrheit ist erreicht, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der von den anwesenden Stimmberechtigten abgegebenen gültigen Stimmen (ohne Stimmenthaltungen) Pro-Stimmen sind.

§ 20 Wahlen in den Vorstand

- (1) Als erster Wahlvorschlag ist der Vorschlag des Vorstandes zur Abstimmung zu bringen, über die übrigen Vorschläge ist in der Reihenfolge ihres Einlangens beim Verband abzustimmen. Die Abstimmung ist zu beenden, wenn ein Vorschlag angenommen ist und alle gewählten Funktionäre ihre Wahl annehmen.
- (2) Über einen Wahlvorschlag kann, ausgenommen hinsichtlich der Person des Präsidenten, einzeln oder pauschal abgestimmt werden.

Zur Wahl einzelner oder aller Funktionäre ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. Wird diese nicht erreicht, ist über den nächsten Wahlvorschlag abzustimmen.

Erreicht kein Wahlvorschlag die erforderliche Mehrheit, wird in der Reihenfolge des Abs. 1 neuerlich abgestimmt, wobei die einfache Mehrheit zur Wahl genügt.

Kommt keine gültige Mehrheit des Präsidenten und mindestens vier weiterer Vorstandsmitglieder zustande, oder nimmt nach einer gültigen Wahl der Präsident diese nicht an, oder nehmen neben dem Präsidenten nicht mindestens vier weitere Vorstandsmitglieder die Wahl an, so ist eine außerordentliche Hauptversammlung gem. § 14 mit dem Tagesordnungspunkt „Neuwahlen“ so rechtzeitig einzuberufen, dass sie innerhalb von drei Monaten stattfindet.

Bis zu einer erfolgreichen Neuwahl hat der bisherige Vorstand die Geschäfte weiterzuführen.

- (3) Während der Wahlvorganges für den Präsidenten führt der Vorsitzende der Antragsprüfungs- und Wahlkommission den Vorsitz in der Hauptversammlung.

- (4) Der neu gewählte Präsident übernimmt, wenn er die Präsidentschaft sofort annimmt, den Vorsitz und leitet den Wahlvorgang der übrigen Vorstandsmitglieder. Will der neu gewählte Präsident sein Amt erst nach Vollendung der gesamten Wahlen annehmen, führt der Vorsitzende der Antragsprüfung- und Wahlkommission den Vorsitz und leitet die Wahlen. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden bestimmt der Präsident einen Wahlleiter aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder.

§ 21 Inkrafttreten von Hauptversammlungsbeschlüssen und Berufungsrecht

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung treten, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt hierfür festgelegt wird, sofort in Kraft.
Die Mitglieder und Angehörigen des KTTV sind hierüber in geeigneter Form zu informieren.
- (2) Gegen Beschlüsse der Hauptversammlung, durch die eine Bestimmung des Handbuches oder der Satzungen des ÖTTV oder des KTTV verletzt wurde, kann binnen 14 Tagen beim KTTV die Berufung an den ÖTTV eingebracht werden.

§ 22 Mitglieder des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Präsidenten
 - b) den Vizepräsidenten
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
 - e) den Warten
 - f) den Referenten
 - g) den Obmännern der Unterausschüsse (lt. Abs. 4)
- (2) Die Hauptversammlung kann bei Zweckmäßigkeit einen der drei Vizepräsidenten zum geschäftsführenden Vizepräsidenten wählen.
- (3) Für die Vorstandsmitglieder lt. Abs. 1, lit. c) bis f) können im Bedarfsfall auch Vertreter gewählt (kooptiert) werden.

(4) Für folgende Alters- und Aufgabenbereiche sind Warte, Referenten und Unterausschüsse vorgesehen:

1. Referenten

- a) Sportreferent
- b) Meisterschaftsreferent
- c) Bundesligareferent
- d) Parasporthreferent
- e) Parkinsonreferent
- f) Leistungszentrumsreferent
- g) Vertrauensperson
- h) Pressereferent
- i) Schiedsrichterreferent
- j) Schulsportreferent
- k)

2. Warte

- a) Nachwuchswart
- b) Seniorenwart
- c) Damenwart

3. Unterausschüsse:

- a) Sportausschuss (SPA)
- b) Melde- und Beglaubigungsausschuss (MUBA)
- c) Disziplinarausschuss (DA)

Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Unterausschüsse einsetzen oder Referenten nominieren.

(5) Unterausschüsse gem. Abs. 4, Z 3 lit. b und c bestehen aus dem Vorsitzenden, der Vorstandsmitglied sein muss und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Die Beisitzer und Ersatzmitglieder sollen Verbandsangehörige sein.

Dem Sportausschuss gehören einer der Vizepräsidenten, der Schulsportreferent und die Warte nach Abs.4 Z 2 lit. a) bis c) an.

(6) Referenten üben ihre Funktion als Einzelorgan aus, sie entscheiden, ebenso wie Unterausschüsse, in erster Instanz.

§ 23 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Kompetenzen: **Dem Vorstand obliegt die Führung des Verbandes. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VerG 2002.**

Ihm kommen alle Aufgaben zu, soweit diese nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Angelegenheiten, die in den Bereich eines Unterausschusses oder Einzelreferenten fallen, sind diesen zur Entscheidung, soweit rechtsmittelfähig, in erster Instanz zu übertragen.

- (2) Aufgaben:

- a) Die Geschäftsführung des Verbandes und die Vertretung nach außen erfolgt durch den Präsidenten; verbindliche Handlungen des Vorstandes führt der Präsident im Namen des Landesvorstandes durch.
Der Präsident ist gemeinsam mit dem Schriftführer, in finanziellen Angelegenheiten mit dem Kassier, zeichnungsberechtigt.
- b) Sicherung der Finanzen.
- c) Planung, Organisation und Regelung von sportlichen Angelegenheiten.
- d) Abschluss von Dienstverhältnissen und Werksverträgen.
- e) In Dringlichkeitsfall hat der Präsident bzw. der Vorstand alle Aufgaben zu erledigen, auch wenn diese grundsätzlich nicht in seinen Bereich fallen.
Soweit die Zuständigkeit der Hauptversammlung gegeben wäre, ist nachträglich die Genehmigung der Hauptversammlung erforderlich.

- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist durch eine vom Vorstand zu erstellende Geschäftsordnung samt Organisationsplan zu regeln.

- (4) Über die Geschäftsordnung hinaus ergeben sich die Aufgaben der Referenten, Warte und Unterausschüsse aus den Bestimmungen des Handbuches (Regulativ) des ÖTTV bzw. den Ergänzungsbestimmungen und sonstigen Regelungen (Disziplinarordnung, Ranglistenordnung etc.) des KTTV.
Soweit in den vorgenannten Punkten keine spezifischen Regelungen vorgesehen sind, ergeben sich die Aufgaben der Referenten, Warte und Unterausschüsse aus den ihnen vom Vorstand übertragenen Tätigkeiten.

§ 24 Inkrafttreten von Vorstandsbeschlüssen und Berufungsrecht.

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes treten, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt hierfür festgelegt wird, sofort in Kraft. Mit deren schriftlichen Mitteilung sind die Mitglieder und Angehörigen des KTTV daran gebunden.
- (2) Gegen Beschlüsse des Vorstandes, durch die eine Bestimmung des ÖTTV oder des KTTV verletzt wurde, oder die sich über den Geltungsbereich des KTTV hinaus auswirken, kann innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Mitteilung beim KTTV die Berufung an den ÖTTV eingebracht werden.

§ 25 Funktionsdauer

- (1) Die Funktionsdauer der von der Hauptversammlung gewählten Funktionäre umfasst drei Jahre.
- (2) Die Funktionsdauer der vom Vorstand bestellten Funktionäre endet mit der jeweiligen Funktionsperiode.

§ 26 Das Schiedsgericht

- (1) Dem Schiedsgericht obliegt die Entscheidung über Streitigkeiten von Verbandsmitgliedern untereinander, sofern diese Streitigkeiten nicht auf einem anderen in den Satzungen des ÖTTV oder KTTV vorgesehenen Rechtswege auszutragen sind.
- (2) Weiters entscheidet das Schiedsgericht darüber, ob gegen ein Verbandsmitglied ein Ausschlussgrund nach § 8 vorliegt.
Erst nach der Entscheidung des Schiedsgerichtes kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit einen allfälligen Ausschluss aussprechen.
- (3) Anträge an das Schiedsgericht nach Abs. 1 kann jedes Verbandsmitglied, nach Abs. 2 eines der Vorstandsmitglieder einbringen.
- (4) Vor einer Entscheidung über Anträge nach Abs. 1 und 2 hat das Schiedsgericht zu versuchen, zwischen den Streitteilen eine gütige Einigung über die Streitsache herbeizuführen.
- (5) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern die keine andere Verbandsfunktion ausüben dürfen.
- (6) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes wählen aus ihrer Mitte einen Obmann, der den erforderlichen Verkehr mit den Streitteilen durchführt.
- (7) Die Nichtanerkennung der Entscheidung des Schiedsgerichtes kann zum Verbandsausschluss führen.
- (8) Die Anrufung verbandsfremder Gremien in Angelegenheiten des Tischtennisportes, das sind alle jene, die direkt oder indirekt mit dem Tischtennisport zusammenhängen, ist nur nach vorheriger Zustimmung durch den Verbandsvorstand zulässig.
Davon nicht berührt sind strafrechtlich zu verfolgende Tatbestände.
- (9) Verstöße gegen die Bestimmungen des Abs. 8 sind disziplinar zu ahnden und können zum Verbandsausschluss führen.

§ 27 Proteste und Berufungen

- (1) Gegen die Beschlüsse der Unterausschüsse können die davon betroffenen, ordentlichen Mitglieder des Verbandes binnen 14 Tagen nach schriftlicher Mitteilung einen Protest beim Vorstand des KTTV einbringen.
- (2) Proteste und Berufungen sind schriftlich einzubringen und haben eine Begründung zu enthalten. Sie werden nur behandelt, wenn innerhalb der Rechtsmittelfrist auch die Protestgebühr eingezahlt wird.
- (3) Die Protestgebühr ist von der ordentlichen Hauptversammlung festzusetzen.
- (4) Die Erfolglosigkeit eines Protestes und einer Berufung zieht den Verfall der Protestgebühr nach sich.
- (5) Werden Beschlüsse des Disziplinarausschusses vom Vorstand des KTTV bestätigt, ist gegen den Beschluss des Vorstandes die Berufung an den ÖTTV nur möglich, wenn Ausschluss oder Spielverbot von mehr als drei Monaten verhängt wurde.
- (6) Proteste und Berufung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 28 Verbandsauszeichnungen

Die Verleihung von Verbandsauszeichnungen regelt die Ehrenzeichenordnung.

§ 29 Strafen

- (1) Verstöße gegen die Satzungen und Beschlüsse des ÖTTV, des KTTV und seiner Organe, sowie gegen das Handbuch werden vom Vorstand oder den zuständigen Unterausschüssen bestraft.
- (2) Soweit Verstöße in die Kompetenz des Disziplinarausschusses fallen, sind diese entsprechend den Bestimmungen der Disziplinarordnung zu ahnden.
- (3) Die Strafen treten mit dem Tag der Mitteilung in Kraft.
Sie bestehen in:
 - a) Rüge
 - b) Geldstrafe
 - c) Suspendierung
 - d) Sperre
 - e) Ausschluss

§ 30 Austritt aus dem Verband

Der Austritt aus dem Verband ist längstens bis zur ordentlichen Hauptversammlung schriftlich bekannt zu geben; erfolgt der Austritt später, sind die Verbandsabgaben für das folgende Verbandsjahr nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen zu entrichten.

Offene Verbindlichkeiten bleiben bestehen und sind abzudecken.

§ 31 Geschlechtsspezifische Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen können geschlechtsspezifisch angewandt werden.

§ 32 Auflösung des Verbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des KTTV kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.
- (2) Diese außerordentliche Hauptversammlung ist nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf der qualifizierten Mehrheit lt. § 19 Abs 3 lit b der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Das Vermögen fließt im Falle eines Auflösungsbeschlusses oder behördlichen Auflösung dem österreichischen Tischtennisverband (ÖTTV) zu.